



Fachberatung - Gemüsegarten

Bei vielen Gemüsearten wie Salat, Radieschen und Co. ist im Juli Erntezeit. Was aber tun mit dem frei gewordenen Platz? Versuchen Sie es doch einmal mit Folgekulturen. Im Juli ist noch Pflanzzeit für Blumenkohl, Brokkoli, Grünkohl, Endivien und Zuckerhut. Auch Pflücksalate, Mangold, Radicchio, Kohlrabi, Speiserüben, Chinakohl, Winterrettich und Eissalat können im Juli noch ausgesät werden.

Nicht nur bei kühler Witterung und starken Temperaturschwankungen können Gurken- und Zucchini Früchte vom Blütenansatz her faulen. Auch ein übermäßiger Fruchtbehang kann diese Abstoßreaktion hervorrufen. Versuchen Sie in diesem Fall einige Blüten- bzw. Fruchtansätze zu entfernen, damit sich die verbleibenden Früchte bis zur Ernte entwickeln können. Bei Zucchini können Sie die Blüten frittiert oder gefüllt zu leckeren Mahlzeiten verarbeiten.

Den Tomatenpflanzen sollten Sie jetzt besondere Aufmerksamkeit zukommen lassen. Für ein optimales Ernteergebnis werden nur 5 bis 6 Fruchtstände an den Pflanzen belassen. Die Seitentriebe sind möglichst früh auszugeizen. Für ausreichende Feuchtigkeit im Wurzelbereich, decken sie den Boden mit einer Mulchschicht ab. Zur Vorbeugung gegen die gefürchtete Kraut- und Braunfäule sollten die Blätter möglichst trocken gehalten werden. Häufig beginnt die Krankheit unten an der Pflanze und schreitet nach oben fort. Entfernen Sie zuerst die Blätter, die den Boden berühren. Ab Erntebeginn werden alle weiteren Blätter unter der ersten Traube entfernt.

Hinweise zum Schutz vor dem Coronavirus in Kleingartenanlagen

Stand: 30.06.2020

Unter Berücksichtigung der aktuell geltenden Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung – (SächsCoronaSchVO) ist auf folgende Einschränkungen zu achten:

Auf der Parzelle:

- Private Zusammenkünfte im eigenen Garten sind ohne Begrenzung der Personenzahl zulässig.

Auf den Gemeinschaftsflächen / Gemeinschaftseinrichtungen:

- Personen müssen grundsätzlich einen Mindestabstand von 1,5 m zueinander einhalten.
- Der Aufenthalt für Personen im öffentlichen Raum ist nur alleine sowie in Begleitung der Personen gestattet, die in derselben Wohnung leben, oder in Begleitung mit Angehörigen eines weiteren Hausstandes oder mit bis zu zehn weiteren Personen.
- Familienfeiern jeglicher Art in Gaststätten oder angemieteten Räumlichkeiten sind mit bis zu 100 Personen aus dem Familien-, Freundes- und Bekanntenkreis zulässig. Die Hygieneregulungen und der Mindestabstand sollen eingehalten werden.
- In Abhängigkeit der Mitgliederzahl kann die Nutzung des Vereinshauses für Mitgliederversammlungen mit entsprechendem Hygienekonzept und Abstandsregelungen erfolgen.
- Mitgliederversammlungen auf den Gemeinschaftsflächen (z.B. Vereinswiese) sind erlaubt, wenn der Vereinsvorstand sicherstellt, dass die Teilnehmer während der gesamten Versammlung den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten, Teilnehmer eine Mund-Nasen-Bedeckung verwenden, und sichergestellt ist, dass durch die Einhaltung von Sicherheitsabständen zwischen der Versammlung und dem sonstigen öffentlichen Raum der Schutz der übrigen Bevölkerung beachtet wird.

Es wird dringend empfohlen, im öffentlichen Raum und insbesondere bei Kontakt mit Risikopersonen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, um für sich und andere das Risiko von Infektionen zu reduzieren.

